



30.1.2015

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition Nr. 0942/2013, eingereicht von René Kortas, libanesischer Staatsangehörigkeit, zur Erteilung von Lizenzen an Drittstaatsangehörige für die Eröffnung von Apotheken in Griechenland

1. Zusammenfassung der Petition

Die Petentin ist libanesischer Staatsangehöriger, die mit einem griechischen Staatsangehörigen verheiratet ist und über eine Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung verfügt. Sie hat an einer griechischen Universität ein Pharmaziestudium absolviert und besitzt eine Lizenz für die Ausübung des Apothekerberufes in Griechenland. Ihr Antrag auf eine Lizenz für die Eröffnung einer Apotheke in der Region Attika sei jedoch mit der Begründung abgelehnt worden, dass sie eine ausländische Staatsangehörige sei. Sie bittet um Informationen über ihre Rechte auf unselbständige und selbständige Erwerbstätigkeit auf der Grundlage ihrer Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 11. Februar 2014. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 216 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 30. Januar 2015

Nachdem der Fall auf der Grundlage der von der Petentin zur Verfügung gestellten Informationen unter Berücksichtigung verschiedener Aspekte des EU-Rechts geprüft wurde, kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden, ob hier ein Bezug zum EU-Recht vorliegt.

Da die Petentin im Heimatmitgliedstaat ihres Ehemannes, der nicht von seinem Freizügigkeitsrecht gemäß der Richtlinie 2004/38/EG¹ Gebrauch gemacht hat, wohnhaft ist, fällt sie insbesondere nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie, und kann daraus auch kein Recht auf Gleichbehandlung ableiten².

Als Drittstaatsangehörige ist die Petentin auch nicht vom persönlichen Anwendungsbereich der Richtlinien 2005/36/EG³ und 2006/123/EG⁴ erfasst, außer für den Fall, dass ihre Rechtsstellung nach bestimmten anderen EU-Richtlinien jener von EU-Bürgern angenähert werden könnte.

Im Fall der Petentin könnten jedoch die Bestimmungen über die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, die in der Richtlinie 2003/109/EG⁵ festgelegt sind, von Bedeutung sein. In dieser Richtlinie werden die Bedingungen, unter denen ein Mitgliedstaat einem Drittstaatsangehörigen, der sich rechtmäßig in seinem Hoheitsgebiet aufhält, die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten erteilen oder entziehen kann, sowie die mit dieser Rechtsstellung verbundenen Rechte festgelegt.

Gemäß Artikel 4 der Richtlinie erteilen Mitgliedstaaten Drittstaatsangehörigen, die sich unmittelbar vor der Stellung des entsprechenden Antrags fünf Jahre lang ununterbrochen rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufgehalten haben, die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten. In Artikel 5 sind ferner die Bedingungen für die Zuerkennung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten festgelegt. Demnach verlangen die Mitgliedstaaten von Drittstaatsangehörigen den Nachweis, dass sie für sich und ihre unterhaltsberechtigten Familienangehörigen über feste und regelmäßige Einkünfte sowie über eine Krankenversicherung verfügen.

Wenn die Petentin diese Bedingungen erfüllt, kann sie die Zuerkennung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten in der EU beantragen. Diese Rechtsstellung ist dauerhaft und bringt eine Reihe von Rechten mit sich, die jenen der Staatsangehörigen von EU-Mitgliedstaaten sehr ähnlich sind, darunter das Recht auf Gleichbehandlung in einer Vielzahl von wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten.

Insbesondere in Artikel 11 der Richtlinie ist festgelegt, dass *„langfristig Aufenthaltsberechtigte [...] auf folgenden Gebieten wie eigene Staatsangehörige behandelt [werden]: (a) Zugang zu einer unselbstständigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit, wenn diese nicht, auch nicht zeitweise, mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden ist, sowie*

¹ Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten.

² Nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs kann auf die Bestimmungen der Richtlinie 2004/38/EG kein abgeleitetes Recht der Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige eines Unionsbürgers sind, auf Aufenthalt in dem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der Unionsbürger besitzt, gestützt werden; siehe zuletzt Urteil vom 12. März 2014 in der Rechtssache C-457/12, S.G., Randnummer 34.

³ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.

⁴ Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt.

⁵ Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen.

Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, einschließlich Entlassungsbedingungen und Arbeitsentgelt.“

Auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Informationen kann die Kommission nicht beurteilen, ob die persönliche Situation der Petentin vom Anwendungsbereich der Richtlinie umfasst wird. Sollte dies der Fall und die Petentin im Besitz einer „langfristigen Aufenthaltsberechtigung – EU“ sein, hat die Petentin unter anderem in Bezug auf selbstständige Erwerbstätigkeiten in Einklang mit den Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts das Recht auf Gleichbehandlung mit Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten.

Fazit

Die Kommission kann auf der Grundlage der von der Petentin übermittelten Informationen keinen Bezug zum EU-Recht feststellen.